

Stephan Brandenburg (Hrsg.), SGB VII (Gesamtherausgeber Schlegel/Voelzke), juris GmbH 2009, 1758 Seiten, € 169, ISBN 978-3-938756-05-8

In seinem Vorwort weist *Brandenburg* auf zwei Unterschiede der sozialen gesetzlichen Unfallversicherung (UV) zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung hin: (1.) In der Regel fallen Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis auseinander; Mitglieder und alleinige Beitragszahler sind die Unternehmer, versichert sind im Grundfall die Beschäftigten; (2.) im Verhältnis zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung hat sich die UV weniger stark verändert und ihre Grundstruktur über die Jahre erhalten.

Dennoch ist bei weitem nicht „alles geklärt“. Der stete Wandel in der Vielschichtigkeit des Arbeitslebens auch mit seinen oft fließenden Grenzen zum privaten unversicherten Bereich stellen der Rechtsanwendung in der UV immer wieder neue Fragen oder geben Anlass, die bisherige Rechtspraxis zu überprüfen oder sogar zu ändern. Nicht minder gilt dies für die Bereiche, in denen sich für Millionen von Menschen der Schutz der UV auf Tätigkeiten außerhalb der Arbeitswelt erstreckt.

Im Kommentar folgt dem Bearbeiterverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und Abkürzungsverzeichnis ein knapp über 2 Seiten umfassendes Literaturverzeichnis. Die grundsätzliche Gliederung der Erläuterungen entspricht ebenfalls der in den jurisPraxiskomentaren, wie sie aus der vorstehenden Besprechung des Kommentars zum SGB IX zu erkennen ist. Aber auch im Bereich des SGB VII lassen sowohl die Besonderheiten der jeweiligen Vorschrift als auch die „persönliche Handschrift“ des jeweiligen Autors ausreichende auflockernde Gestaltungsmöglichkeiten zu, wie z.B. in den Gliederungen zu § 1 und § 2 erkennbar ist. Die Kommentierungen zu weit mehr als 200 Vorschriften in einem Band erfordern nicht nur von ihren Inhalten, sondern auch von ihrer praktischen Bedeutung unterschiedliche Schwerpunkte. Sie festzulegen war Aufgabe der neben dem Herausgeber weiteren 35 Autorinnen und Autoren aus den Kreisen, wie es im Vorwort heißt, der Beschäftigten der Verwaltung, der Richter und Anwälte sowie einschlägig praxiserfahrene Wissenschaftler an Hochschulen. Sie haben diese Aufgabe durchweg sicher erfüllt, wie ua die Kommentierungen zu § 2 (versicherte Personengruppen, 71 Seiten), § 8 (Arbeitsunfall, 76 Seiten), § 9 (Berufskrankheiten, 45 Seiten) und §§ 104 ff. (Haftungsbegrenzung von Unternehmern, Unternehmensangehörigen und anderen Personen, 29 Seiten) beweisen. Insoweit wird auch berücksichtigt, ob, wie das Zitat aus dem Vorwort zeigt, die Vorschrift „weniger stark verändert“ worden ist oder aber ihre Grundstruktur sich doch verändert hat. Dort wo sich eine Rechtsauslegung gefestigt hat und keine wesentlichen neuen Gegenargumente vorzubringen sind, genügt die Feststellung, ggf. mit einem kurzen Zitat aus Rechtsprechung und Literatur. Die Rechtsprechungshinweise betreffen ganz überwiegend aber eben doch nicht nur die des BSG. Die Literatur ist konzentriert, jedoch angemessen eingearbeitet. Neben den speziellen Zitaten sind in den Kommentierungen zusätzlich allgemeine Literaturhinweise enthalten. Der eingangs zitierte Hinweis in dem Vorwort des Herausgebers, die UV habe sich weniger stark verändert und ihre Grundstruktur über die Jahre erhalten, schließt es, wie der Inhalt des Kommentars zeigt, nicht aus, dass nicht nur doch vollzogene Änderungen der UV zu neuen Problemen führen. Auch die Verweisungen auf Vorschriften in anderen Gesetzen, wie z. B. für die Berechnung des Verletztengeldes in § 47 Abs. 1 Satz 1 SGB VII auf § 47 Abs. 1 und 2 SGB V (Krankengeld) mit der Maßgabe von Abweichungen für das Verletztengeld in § 47 Abs. 1 bis 8 SGB VII oder in § 35 Abs. 1 SGB VII auf §§ 33 bis 38a und § 40, 41 SGB IX beeinflussen ebenfalls bei Änderungen der Norm, auf die verwiesen ist, zugleich das an sich nicht geänderte Recht der UV. Ebenso können Änderungen der auch für die UV maßgebenden Regelungen im SGB I, SGB IV und SGB IX Anlass zu entsprechenden Auslegungsfragen und sie behandelnden Kommentierungen geben. Dies alles zeigt die Notwendigkeit von Auslegungshilfen und den Wert von Kommentaren. Zu den empfehlenswerten Werken zählt der *iurisPraxiskommentar* zum SGB VII.

Den Kommentierungen folgen in zwei Anlagen die Texte der Berufskrankheitenverordnung und der Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung. In dem abschließenden Stichwortverzeichnis sollten jedoch – die vorstehend gegebene Empfehlung nicht einschränkende – „Schönheitsfehler“ bereinigt werden. Es enthält z. B. weder ein Stichwort zur wesentlichen Bedingung oder zur Kausalitätslehre noch zum Ursachenzusammenhang. Beim Stichwort Versicherungsfall wird auf die Vorschrift zum Übergangsrecht, nicht aber auf § 9 Rdnrn. 27 und 63 verwiesen.

Prof. Dr. Otto Ernst Krasney, Kassel